



Änderung der Verordnung über die Wasser- und Zugvogel- reservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV; SR 922.32)

Erläuternder Bericht

Referenz/Aktenzeichen: N091-1288

[Stand 5.6.2015]

1 Grundzüge der Vorlage

1.1 Ausgangslage

Das Bundesparlament hat im Jahr 2010 mit der Überweisung der Motion «Massnahmen zur Regulierung der Bestände fischfressender Vögel und zur Entschädigung von Schäden an der Berufsfischerei» (09.3723 Mo. UREK)¹ den Bundesrat beauftragt, zur Verhinderung von Schäden an der Berufsfischerei durch Kormorane nach der Revision der eidgenössischen Jagdverordnung (JSV; SR 922.01) auch die Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV; SR 922.32) zu revidieren. Die WZVV soll mit einem Artikel ergänzt werden, der das BAFU beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Kantonen eine Vollzugshilfe Kormoran zu erarbeiten.

Seit Inkrafttreten der WZVV wurden zehn Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler sowie 26 Reservate von nationaler Bedeutung eingerichtet. Als Grundlage für die Ausscheidung der Reservate dienen die entsprechenden Inventare der Schweizerischen Vogelwarte Sempach.^{2,3} Die Schweiz weist eine besondere Bedeutung als Überwinterungs- und Rastplatz für verschiedene ziehende Wasservogelarten auf. Dies gilt insbesondere für den Bodensee, den Rhein, die Aare, den Neuenburgersee und den Genfersee. Rund eine halbe Million Wasservögel überwintert auf Schweizer Seen und Flüsse.

1.2 Beantragte Neuregelung

Die vorliegende Teilrevision der WZVV deckt hauptsächlich die aktuellen Bedürfnisse mit folgenden Schwerpunkten ab:

- Vollzugshilfe Kormoran: Verankerung einer expliziten rechtlichen Grundlage für die Erarbeitung der Vollzugshilfe Kormoran gemäss Motion UREK-N 09.3723.
- Prävention Wildschäden: Präzisierung der Voraussetzungen und der Bewilligungspflicht für die Regulierung von Beständen jagdbarer Tierarten in Wasser- und Zugvogelreservaten. Dies betrifft insbesondere den Umgang mit sich in die Schutzgebiete zurückziehenden Wildschweinen, welche wachsende Schäden in den landwirtschaftlichen Kulturen im Umfeld der Wasser- und Zugvogelreservate verursachen.
- Änderungswünsche der Kantone: Schutzgebietserweiterungen, Ausweisung von zusätzlichen Kernschutzzonen sowie verschiedene Anpassungen von Gebietsbeschreibungen, Schutzzielen und besonderen Bestimmungen bei bestehenden Wasser- und Zugvogelreservaten. Mit den Schutzgebietserweiterungen wird zusätzlicher Lebensraum geschützt. Mit der Ausweisung zusätzlicher Kernschutzzonen wird der Schutz von Teilgebieten innerhalb der bestehenden Wasser- und Zugvogelreservate gestärkt. Die Änderungen an den Schutzzielen und besonderen Bestimmungen der bestehenden Wasser- und Zugvogelreservate stärken den Fokus und vereinfachen den Vollzug sowie die Umsetzung der Schutzbestimmungen.

Mit der vorliegenden Teilrevision WZVV werden keine neuen Wasser- und Zugvogelreservate ausgeschieden und somit keine zusätzlichen finanziellen Mittel beantragt. Die landwirtschaftliche und militärische Nutzung wird durch die Teilrevision der WZVV nicht zusätzlich eingeschränkt.

Die Inkraftsetzung der revidierten WZVV ist auf 15.7.2015 geplant.

¹ http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20093723# (Zugriff 16.4.2014)

² Marti C. und Schifferli L. 1987. Inventar der Schweizer Wasservogelgebiete von internationaler Bedeutung – Erste Revision 1986. Der Ornithologische Beobachter 84: 11-47

³ Schifferli L. und Kestenholz M. 1995. Grundlagen zu den Schweizer Wasservogelgebieten von nationaler Bedeutung als Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiete – Revision 1995. Schweizerische Vogelwarte, Sempach

2 Erläuterungen zu den revidierten Bestimmungen der WZVV

2.1 Verordnungsänderungen

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird «Bundesamt» durch «BAFU» sowie «Departement» durch «UVEK» ersetzt.

Art. 2 Abs. 3 WZVV

³ Das Inventar ist Bestandteil dieser Verordnung und wird ausschliesslich in elektronischer Form auf der Internetseite des Bundesamtes für Umwelt (BAFU)⁴ ausserhalb der Amtlichen Sammlung des Bundesrechtes (AS) veröffentlicht (Art. 5 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004⁵).

Die Bestimmung in diesem Absatz wird grundsätzlich aus der bisherigen WZVV übernommen. Neu wird die Abkürzung «BAFU» anstelle von «Bundesamt» verwendet.

Art. 3 Einleitungssatz, erster Satz WZVV

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ist befugt, im Einvernehmen mit den Kantonen die Bezeichnung der Objekte geringfügig zu ändern, sofern die Artenvielfalt erhalten bleibt. ...

Die Bestimmung in diesem Absatz wird grundsätzlich aus der bisherigen WZVV übernommen. Neu wird die Abkürzung «UVEK» anstelle von «Departement» verwendet.

Art. 5 Abs. 1 Bst. a, b^{bis}, c, f, f^{bis} und g sowie Abs. 3 WZVV

¹ In den Wasser- und Zugvogelreservaten gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

- a. Die Jagd ist verboten.
- b^{bis}. Das Füttern von wildlebenden Tieren und das Einrichten von Salzlecken sind verboten. Die Kantone können im Siedlungsgebiet Ausnahmen gestatten.
- b. Hunde sind an der Leine zu führen; davon ausgenommen sind Nutzhunde in der Landwirtschaft
- f. Das Abfliegen und Landen mit zivilen, bemannten Luftfahrzeugen ist verboten, ausser im Rahmen des Betriebs von bestehenden Flugplätzen sowie nach den Bestimmungen der Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a und 28 Absatz 1 der Aussenlandverordnung vom 14. Mai 2014⁶.
- f^{bis}. Der Betrieb von zivilen, unbemannten Luftfahrzeugen ist verboten.
- g. Das Fahren mit Drachensegelbrettern oder ähnlichen Geräten und der Betrieb von Modellbooten sind verboten.

³ Besondere Bestimmungen nach Artikel 2 Absatz 2 sowie Massnahmen nach den Artikeln 8-10 und 12 bleiben vorbehalten.

Die Bestimmungen in diesem Absatz werden grundsätzlich aus der bisherigen WZVV übernommen. Neu werden die Vorbehalte nach Artikel 2 Absatz 2 nicht mehr einzeln bei den Bestimmungen der Bst. a, c, f^{bis} und g aufgeführt, sondern in genereller Form in Absatz 3 erwähnt. Ergänzt wird der Absatz 3, so dass auch objektspezifische Vorbehalte im Zusammenhang mit der Verhütung von Wildschaden, der Regulierung von jagdbaren Tierarten in Wasser- und Zugvogelreservaten sowie mit den Aufgaben der Reservatsaufseher möglich sind. Entsprechend wird neu der allgemeinere Begriff «besondere Bestimmungen» verwendet anstelle von «weitergehende oder anders lautende Artenschutzbestimmungen». Mit dem Inkrafttreten der Aussenlandverordnung (AuLaV) per 1. September 2014 wurde der Bst. f umformuliert. Das Abfliegen und Landen mit zivilen, bemannten Luftfahrzeugen bleibt grundsätzlich verboten; ausgenommen sind gewisse Aussenlandungen zu Arbeitszwecken. In den Wasser- und Zugvogelreservaten sind dabei Flüge im Auftrag der zuständigen kantonalen Behörden sowie Flüge für den Bau oder Unterhalt von Bauten und Anlagen, die vom Kanton bewilligt worden sind, zulässig. Der

⁴ www.bafu.admin.ch > Themen > Schutzgebiete > Wasser- und Zugvogelreservate

⁵ SR 170.512

⁶ SR 748.132.3

Betrieb von bestehenden Flugplätzen bleibt gemäss Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt und seinen Objektblättern gewährleistet. Der Betrieb von zivilen, unbemannten Luftfahrzeugen wie Modellluftfahrzeuge oder Drohnen bleibt weiterhin verboten, was neu in einem separaten Absatz f^{bis} aufgeführt ist. Sollte insbesondere der Einsatz von Drohnen im Rahmen von wissenschaftlichen Projekten oder offiziellen Monitoringprogrammen Sinn machen, kann er gestützt auf Artikel 14 Abs. 3 des eidg. Jagdgesetzes (JSG; SR 922.0) behördlich bewilligt werden.

Neu werden in Bst b^{bis} auch das Füttern von wildlebenden Tieren (Säugetiere, Vögel, andere) und das Einrichten von Salzlecken verboten. Das Füttern von wildlebenden Tieren und das Anbieten von künstlichen Salzquellen verändern die natürlichen Prozesse betreffs der Populationsdynamik und des Raumverhaltens von Wildtieren. Die zusätzliche Nahrung führt häufig zur Ankurbelung des Bestandeswachstums durch das Verhindern der normalen Wintermortalität. Zudem binden Fütterungen und Salzlecken Tiere an bestimmte Orte, oder sie locken diese an, so dass am Ende die Raumnutzung der Wildtiere stark verändert werden kann. Die Folge dieser durch den Menschen gestalteten Zustände sind oft anwachsende Wildschäden in der Umgebung, zum Beispiel hohe Bestände und Massierungen von Höckerschwänen die die umliegenden Wiesen verkoten, hohe Wildschweinbestände, die sich über Tag in den ruhigen Schutzgebieten zurückziehen und nachts im umliegenden Kulturland Schäden verursachen, oder Schalenwild, das im Umfeld von Salzlecken die Waldverjüngung schädigt. Nicht zu unterschätzen ist auch das Risiko der Übertragung von Krankheiten, da es an Fütterungen und Salzlecken immer wieder zu unnatürlichen Wildtieransammlungen kommt. Das Einbringen von nicht ortsüblichem Futter (z.B. Mais zum Anlocken oder Füttern von Wildschweinen) kann sogar über Düngungseffekte die lokale Vegetation verändern.

Im Grundsatz sind also Wildtierfütterungen und Salzlecken in Schutzgebieten unerwünscht und zu verbieten. Andererseits kann die Wirkung dieser künstlichen Einrichtungen auch genutzt werden, um in speziellen Situationen gezielt Probleme anzugehen. Es kann in der Tat vereinzelt Sinn machen, durch das Anbieten von Futter oder Salz die Raumnutzung von Wildtieren in eine gewünschte Richtung zu verändern und beispielsweise so in gewissen Jahreszeiten Wildschadenverhütung zu betreiben. Oder es kann Wintersituationen geben, wo extreme Witterungsverhältnisse eine Notfütterung im Sinn des Tier- und Artenschutzes gebieten. Dann aber sollen diese Massnahmen behördlich kontrolliert und bewilligt werden. Entsprechende Vorbehalte können gemäss dem Art. 2 Abs. 2 und dem Art. 5 Abs. 3 objektspezifisch definiert werden. Es gibt in einigen Wasser- und Zugvogelreservaten innerhalb von Siedlungsgebieten heute beliebte Enten- und Schwanenfütterungsstellen, an welchen das Fütterungsverbot eventuell nicht rasch durchsetzbar ist. Die Kantone haben die Möglichkeit, solche neuralgischen Stellen zu identifizieren und sich für diese spezifische Massnahmenpakete zu überlegen, beginnend mit der Sensibilisierung der Bevölkerung und der Anweisung das Füttern zu unterlassen. Ebenfalls neu wird von der generellen Hunde-Leinenpflicht eine Ausnahme definiert für den Einsatz von Nutzhunden in der Landwirtschaft. Dies betrifft entweder Treibhunde oder Herdenschutzhunde, die auf Weiden oder rund um Bauernhöfe eingesetzt werden können sollen.

Art. 9 Abs. 1, 1^{bis}, 1^{ter} und 2 WZVV

¹ Die Kantone können für die Regulierung von Beständen jagdbarer Tierarten in Wasser- und Zugvogelreservaten besondere Massnahmen vorsehen, sofern dies für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigen Wildschäden notwendig ist und die Schutzziele dadurch nicht beeinträchtigt werden.

^{1bis} Die Voraussetzungen nach Absatz 1 sind insbesondere nach folgenden Kriterien zu prüfen:

- a. Bestandesgrösse der zu regulierenden Tierarten innerhalb und in der näheren Umgebung des Schutzgebiets;
- b. Art, Ausmass und Ort der Gefährdung oder des Schadens;
- c. Verursachung der Gefährdung oder des Schadens durch Bestände der zu regulierenden Tierarten, die innerhalb des Schutzgebiets leben;
- d. Möglichkeit, schonendere Massnahmen zur Beseitigung der Gefährdung oder zur Verhütung des Schadens zu ergreifen;
- e. voraussichtliche unerwünschte Auswirkungen des Eingriffs auf das Schutzgebiet.

^{1ter} Sofern diese Massnahmen für das betroffene Schutzgebiet nicht bereits gemäss Artikel 2 Absatz 2 als zulässig gelten, bedürfen diese:

- a. in Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler Bedeutung einer vorgängigen Bewilligung durch das BAFU;
- b. in Wasser- und Zugvogelreservaten von nationaler Bedeutung einer vorgängigen Anhörung durch das BAFU.

² Die kantonale Fachstelle sorgt dafür, dass diese Massnahmen mit den kantonalen Fachstellen für Naturschutz und Wald koordiniert werden.

Die Bestimmungen in Artikel 9 enthalten begründete Anpassungen zur Planung, Bewilligung und Durchführung von regulativen Bestandeseingriffen bei jagdbaren Tierarten gemäss dem eidgenössischen Jagdgesetz (JSG; SR 922.0).

Gemäss Jagdgesetz (Art. 11 Abs. 5) ist die Jagd in den Wasser- und Zugvogelreservaten verboten. Das Jagdgesetz berechtigt jedoch die kantonalen Vollzugsorgane, den Abschuss von jagdbaren Tieren zuzulassen, wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigen Wildschäden notwendig ist. Die Bestimmungen im Art. 9 beziehen sich ganz besonders auf den Abschuss von jagdbaren Wildhuftieren, insbesondere von Wildschweinen. Die Wildschweinbestände breiten sich in der Schweiz nach wie vor aus und vergrössern sich gebietsweise sehr stark. Gleichzeitig nehmen die Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen zu. Die vor menschlicher Störung beruhigten Wasser- und Zugvogelreservate werden von den Wildschweinen dabei tagsüber gerne als Rückzugsorte genutzt. Eine wichtige Funktion der Wasser- und Zugvogelreservate ist es auch ganz explizit, Lebensraum für Vögel und Säugetiere zu bieten im Sinne der Zweckartikel des eidgenössischen Jagdgesetzes und des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG; SR 451). Das Ziel muss also einerseits sein, dass Wildtiere wie das Wildschwein vom Lebensraum der Wasser- und Zugvogelreservate profitieren können. Andererseits sind die durch diese Tiere verursachten Wildschäden in und um die Schutzgebiete auf ein tragbares Mass zu reduzieren. Unbestritten ist dabei die Notwendigkeit für aktive Schadenverhütungsmassnahmen wie zum Beispiel besonders gefährdete Kulturen (z.B. Mais) möglichst abseits von Wäldern der Wasser- und Zugvogelreservate anzupflanzen. Ebenso soll eine effiziente Bejagung der Wildtiere durch den Kanton im Umfeld der Schutzgebiete Wildschäden minimieren helfen. Wenn diese Massnahmen aber nicht ausreichen, können Eingriffe auch bei den Wildbeständen innerhalb der Schutzgebiete notwendig werden, seien es Einzelabschüsse nach Artikel 8 WZVV oder eben Regulierungsmassnahmen nach dem vorliegenden Artikel.

Mit zunehmendem Anteil an Landfläche der Wasser- und Zugvogelreservate nimmt auch der Bedarf für Abschüsse von Wildhuftieren zur Wildschadenverhütung auf diesen Landflächen zu. Zurzeit gibt es erhebliche kantonale Unterschiede bezüglich den umgesetzten Massnahmen zur Regulierung von Wildschweinbeständen in Wasser- und Zugvogelreservaten: Eingesetzt werden u.a. Einzelabschüsse, speziell organisierte Drück- oder Stöberjagden, das Anfüttern von Wild zwecks Abschüssen, Abschüsse nur in Randzonen der Schutzgebiete oder auch in deren Kernzonen, Abschüsse nur auf Landwirtschaftsgebiet und im Wald oder auch in Schilfzonen, Abschüsse durch Vollzugsorgane oder mit Beizug der Jägerschaft usw.

Neben der Regulierung von Wildschweinbeständen kann auch die Regulierung der Bestände von Rehen oder kleineren Raubtieren (Fuchs, Dachs, Steinmarder) notwendig werden. Rehe können in speziellen landwirtschaftlichen Kulturen (Gemüse, Salat, Erdbeeren, Reben) massive Frassschäden verursachen. Bei Raubtieren kann die Gefahr der Verkotung bodennaher Gemüse- und Beerenkulturen und das dadurch erhöhte Risiko der Übertragung parasitärer Krankheiten (z.B. Fuchsbandwurm), aber insbesondere auch die Prädation auf bodenbrütende Vögel (z.B. Kiebitze) zu Konflikten führen. Diese Raubtiere profitieren als Nahrungsgeneralisten enorm von der Kulturlandschaft. Durch das Fehlen von grösseren Raubtieren kommen sie zusätzlich in stark überhöhten Dichten vor. Dasselbe gilt für Bestände der Aaskrähe (Rabenkrähen, Nebelkrähen). Zur Lösung solcher Konflikte kann es in begründeten Fällen sinnvoll sein, neben anderen Massnahmen auch die Bestände der jagdbaren Prädatoren zu regulieren. Insgesamt werden im revidierten Artikel 9 die Vorgaben für die Planung und die Durchführung von Bestandeseingriffen jagdbarer Arten verbessert und im Sinne des einheitlichen Vollzuges soweit nötig geklärt.

Änderungen Absatz 1: Die Bestimmungen von Absatz 1 entsprechen grundsätzlich den bisherigen. Neu wird die Formulierung von Art. 11 Abs. 5 JSG übernommen, wodurch insbesondere der Begriff

«untragbare Wildschäden» durch «übermässige Wildschäden» ersetzt wird. Unter Bestand sind die in einem Schutzgebiet lebenden Wildtiere zu verstehen. Unter Regulation wird dabei das Einlenken des Bestandes der Tierart auf ein gesellschaftlich erwünschtes Niveau verstanden, unter gleichzeitiger Beachtung des Auftrages zum Artenschutz. Die Bewilligungsregelung wird in diesem Absatz gestrichen und neu in einem separaten Absatz 1^{ter} geregelt.

Neu Absatz 1^{bis}: Der neue Absatz 1^{bis} präzisiert, welche Kriterien geprüft werden müssen, damit die Voraussetzungen für Regulierungsmassnahmen geschaffen sind. Zwingend ist die Prüfung der Bestandesgrösse innerhalb und in der näheren Umgebung des Schutzgebietes im Sinne von Denken, Planen und Handeln in funktionalen Wildtierräumen, die sich nach dem Jahreseinstandsgebiet der Tiere richtet und bemessen ist (Buchstabe a). Damit die „Übermässigkeit“ von Wildschäden und insbesondere deren Zurückführung auf die Wildtierbestände innerhalb eines Schutzgebietes überprüft werden kann, braucht es detaillierte Angaben, die den Bezug zur Bestandesgrösse innerhalb und in der Umgebung des Schutzgebietes erlauben (Buchstabe b). Abschüsse von Wildtieren innerhalb von Wildtierschutzgebieten von internationaler und nationaler Bedeutung sollen soweit möglich vermieden werden; das heisst sie sollen erst zur Anwendung kommen, nachdem alternative, schonendere Massnahmen überlegt und versucht worden sind, insbesondere im Bereich der möglichen und zumutbaren Schadenverhütung (Buchstabe c). Auch kann der Betrieb zur Durchführung der Regulierungsmassnahmen selber eine grosse Störf Wirkung auf das gesamte Schutzgebiet entfalten, weshalb diese Massnahmen zuvor in Bezug auf ihren möglicherweise negativen Einfluss auf andere Schutzziele überprüft werden müssen (Buchstabe d). Insbesondere soll wie bereits bisher in den Vogelreservaten die Massnahme „Abschuss“ nur mit grosser Zurückhaltung gewählt werden. Nach den Erfahrungen mit dem Vollzug der WZVV in den letzten Jahren machen Abschüsse von Vögeln in den Schutzgebieten eigentlich nur in zwei Situationen Sinn: wenn ein Vergrämungseffekt erzielt werden will (z.B. Abschuss einzelner Kormorane in einer Äschenlaichzone), oder wenn Vögel von freigesetzten, nicht einheimischen Arten entfernt werden müssen.

Neu Absatz 1^{ter}: Absatz 1^{ter} regelt die Bewilligungspraxis von regulativen Bestandeseingriffen neu. Das BAFU stellt nach wie vor die Bewilligungen für Bestandeseingriffe in den zehn Schutzgebieten von internationaler Bedeutung aus, die gemäss den Ausscheidungskriterien besonders hohe Bestände von überwinternden Wasservogelbeständen aufweisen. Dagegen wird neu die Bewilligungskompetenz für Bestandeseingriffe in den heute 26 Wasservogelreservaten von nationaler Bedeutung an die Kantone delegiert. So erhalten die Kantone mehr Eigenverantwortung und Handlungsspielraum zur Planung der notwendigen Eingriffe im grössten Teil der Schutzgebiete. Damit die Praxis der bestandesregulierenden Eingriffe aber in allen WZVV-Schutzgebieten einheitlich angewendet werden, muss das BAFU zuvor angehört werden. Dadurch besteht die Gewähr, dass alle Kantone die folgenden allgemeinen Grundsätze einhalten, die auch der Definition von besonderen Massnahmen nach Art. 2 Abs. 2 WZVV auf den Objektblättern zugrunde liegen:

- Jagdliche Eingriffe erfolgen wenn möglich ausserhalb der Wasser- und Zugvogelreservate.
- Innerhalb der Wasser- und Zugvogelreservate erfolgen Einzeltierabschüsse wenn möglich nur auf land- und waldwirtschaftlich genutzten Flächen, mittels Ansitz und an genau bezeichneten Orten und ohne Einsatz von Hunden; Abschüsse in den Schilf- und Riedgebieten der Wasser- und Zugvogelreservate sind soweit möglich zu unterlassen.
- Das Anlocken der Wildtiere mit Futter an bestimmte Orte (Kirrung) erfolgt nur ausnahmsweise und nur unter der Kontrolle des zuständigen Reservatsaufsehers. Dabei darf nur während der Ansitzperiode und mit weniger als 100g Mais pro Kirrstelle und Tag gekirrt werden.
- Bei der Regulierung kann das ausgedehnte Ansitzen über längere Zeiträume u.U. störender wirken als speziell organisierte, einzelne Eingriffe mit Treibern und ausgebildeten Jagdhunden; solche Bewegungsjagden sind zu bewilligen und vorgängig mit der kantonalen Naturschutzfachstelle abzusprechen.
- Die Planung der Abschüsse in den Wasser- und Zugvogelreservaten erfolgt durch die kantonale Fachstelle in Absprache mit anderen relevanten Fachstellen; sämtliche Eingriffe erfolgen unter der Koordination und Überwachung des zuständigen Reservatsaufsehers.
- Die Massnahmen sind wo nötig und sinnvoll interkantonal abzusprechen (Zeitpunkt und Wahl der Methoden).

Die Bestimmung in Absatz 2 wird grundsätzlich aus der bisherigen WZVV übernommen. Neu wird «diese Massnahmen» anstelle von «solche Massnahmen» verwendet.

Art. 9a WZVV Verhütung von Schäden durch Kormorane

Zur Verhütung von Schäden durch Kormorane an den Fanggeräten der Berufsfischerei erlässt das BAFU auf Ersuchen und unter Mitwirkung der Kantone eine Vollzugshilfe zur Schadenverhütung, Schadenerhebung, Regulation der Kolonien in den Wasser- und Zugvogelreservaten sowie zur interkantonalen Koordination.

Die 5'000-6'000 Kormorane, die in der Schweiz überwintern, lösen zusammen mit den wachsenden Brutkolonien, die insbesondere in den Schutzgebieten nach der WZVV entstehen, zunehmend Konflikte mit den Berufsfischern aus. In gewissen Fliessgewässern kann der Kormoran auch Bestandsrückgänge bei gefährdeten Salmoniden verursachen und die Fisch-Entnahme durch die Angelfischerei konkurrenzieren. Damit die Kantone mehr Spielraum für die Regulierung der Kormoranbestände und die Schadenverhütung erhalten, hat der Bundesrat 2012 bereits die Jagdverordnung revidiert und dabei die Jagdzeit auf den Kormoran um einen Monat verlängert sowie die Möglichkeit geschaffen, Vergrämungsabschüsse von an den ausgelegten Netzen fischenden Kormoranen vorzunehmen. Im neuen Artikel 9a werden im Sinne der Motion 09.3723 UREK die Möglichkeit zur Erarbeitung einer Vollzugshilfe Kormoran explizit in der WZVV verankert und Leitlinien für deren Inhalt vorgegeben. Der Kormoran ist eine jagdbare Tierart, weshalb die Jagdplanung und der Umgang mit dessen Schäden im offenen Jagdgebiet in der Verantwortung der Kantone liegen. Die Legitimation des Bundes zum Erstellen einer Richtlinie für den Kormoran ergibt sich, indem heute über 90% der Kormoranbruten der Schweiz in den Wasser- und Zugvogelreservaten anzutreffen sind. Aus diesem Grund ist der Bund bei der Frage der Regulierung des schweizerischen Kormoranbestandes massgeblich involviert. Durch eine entsprechende Bundesrichtlinie lässt sich der Umgang mit dem Kormoran interkantonal besser koordinieren. Allerdings wird der Bund betreffs der Erarbeitung der Vollzugshilfe nur aktiv werden, wenn die Kantone dies explizit wünschen und in einem schriftlichen Gesuch der Konferenz der Jagdinnen- und -direktoren JDK beim zuständigen Bundesamt für Umwelt BAFU dokumentieren. Grundsätzlich sollen in der Vollzugshilfe die Leitlinien beibehalten werden, die sich bislang beim Kormoranmanagement bewährt haben. Ausserhalb der eidg. Schutzgebiete nach der WZVV bietet sich eine Unterteilung der Gewässer in jagdliche Eingriffsgebiete (Fliessgewässer, Kleinseen und Flusstäue <50ha) und nicht bejagte Gebiete (Seen und Flusstäue > 50ha) an. Mit einem so koordinierten Vorgehen können die Kantone gemeinsam die Raumnutzung der Kormorane in eine gewünschte Richtung lenken, indem Kormorane von Fliessgewässerabschnitten mit besonders gefährdeter Fischfauna intensiv vergrämt werden, wogegen sie auf den grossen Seen, wo sie sich hauptsächlich von den grossen Weissfischbeständen ernähren, mehrheitlich in Ruhe gelassen werden.

Schadenverhütung: Kormorane können Wildschäden nach dem Jagdgesetz verursachen, indem sie in Netzen gefangene Fische verletzen, Fische aus den Fanggeräten (Netze, Reusen) erbeuten sowie die Netze beschädigen. Präventive Massnahmen – wie das frühzeitige Heben der Netze vor der Hauptaktivität der Kormorane, eine Erhöhung der Hebefrequenz der Reusen oder eine verbesserte Fischabfallentsorgung, um die Gefahr der Konditionierung der Kormorane auf die Fischereiaktivitäten zu minimieren – können dieser Entwicklung entgegenwirken. In den jagdlichen Eingriffsgebieten können die Kantone zudem bereits heute mittels Einzelabschüssen auch während der Schonzeit dafür sorgen, dass die Kormorane auf den für die Fische besonders wichtigen Fliessgewässerabschnitten (z.B. Äschengebiete von nationaler Bedeutung und Nasenlaichgebiete) vertrieben werden. Aber auch zur Schadenverhütung an den von Berufsfischern ausgelegten Netzen können Abschüsse von fischenden Kormoranen während des ganzen Jahres möglich gemacht werden.

Der Anteil der entnommenen Fische durch den Kormoran ausserhalb der Fangvorrichtungen der Berufsfischer kann im Verhältnis zu der von der Berufsfischerei entnommenen Menge bedeutend sein. Dieser Einfluss des Kormorans auf die Fischbestände im See sowie die Mehrarbeit für die Berufsfischer aufgrund von Massnahmen für die Schadenverhütung (z.B. früher bzw. öfter Fangvorrichtungen heben) gelten nicht als Wildschäden gemäss Artikel 4 JSV.

Schadenerhebung: Die Quantifizierung des Wildschadens ist eine Voraussetzung, um regulierende Massnahmen in den Kormorankolonien in den Schutzgebieten der WZVV zu rechtfertigen. Die Bedeutung der Schadenhöhe wurde 2011 im Urteil A-2030/2010 des Bundesverwaltungsgerichts bestätigt.

Dabei wurde eine Verfügung des BAFU für Regulierungsmassnahmen aufgehoben, weil der angegebene Schaden, den die Berufsfischer durch die Kormorane erlitten, aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichts nicht ausreichte, um Regulierungsmassnahmen zu rechtfertigen. Eine exakte Ansprache der Schäden durch den Kormoran ist nur begrenzt möglich. Die Gründe hierfür sind, dass kaum direkt beobachtet werden kann, wie Schäden entstehen. Hinzu kommt, dass eine Vielzahl von Schadfaktoren auf die Fischernetze wirken. Dennoch lohnen sich differenzierte Erhebungen. Im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt wurden im Jahr 2012 Methoden entwickelt, wie Kormoranschäden erkannt werden können. Dabei wurden in Zusammenarbeit mit Berufsfischern am Neuenburgersee die durch Kormorane verursachten Löcher in den Fangnetzen, die Schäden an den Reusen sowie die Verletzungen an den gefangenen Fischen untersucht. Es wurde festgestellt, dass der durch Kormorane verursachte Gesamtschaden nach JSV zurzeit 1,2 bis 3,9 Prozent des Werts des Gesamtfangs beträgt.^{7,8} Die Erkenntnisse aus der Studie fliessen in die Vollzugshilfe Kormoran ein. Ziel ist eine einheitliche, möglichst faktenbasierte Schadenserhebung und damit eine solidere Basis für Entscheide in Bezug auf Regulierungsmassnahmen in Kormoranbeständen.

Regulation der Kolonien in den Wasser- und Zugvogelreservaten: Grundsätzlich ist die Jagd in den Schutzgebieten der WZVV verboten. Regulative Eingriffe an den Beständen jagdbarer Arten, wie dem Kormoran, sind aber in begründeten Fällen möglich. Bei der Frage der Regulation des schweizerischen Kormoranbestandes muss zwischen der Brutpopulation und dem Bestand an überwinternden Vögeln unterschieden werden: Der Winterbestand ist dabei Teil eines mitteleuropäischen Systems. Er kann numerisch weder über die Jagd noch über Eingriffe in den schweizerischen Brutkolonien beeinflusst werden. Zur Verhinderung von Schäden durch diese überwinternden Kormorane kommt alleine deren jagdliche Vergrämung von bestimmten Gewässern (v.a. Fließgewässer) und bei Fangvorrichtungen der Berufsfischer in Frage. Der schweizerische Brutbestand hingegen, aktuell rund 1000 Brutpaare, kann durch Regulationsmassnahmen in den Brutkolonien zu beeinflussen versucht werden. Wenn die Vögel am Boden brüten, sind regulative Eingriffe relativ einfach möglich. Die Regulation von Brutkolonien auf Bäumen dagegen dürfte in der Praxis ungleich schwieriger werden. Bei einer Regulation des schweizerischen Kormoranbrutbestandes stehen nämlich nicht Abschüsse im Vordergrund. Diese würden zu starke Störwirkungen auf die gesamte Avifauna der Wasser- und Zugvogelreservate bedeuten und damit mit der Zielsetzung der Schutzgebiete in nicht verantwortbarer Weise kollidieren. Zur Senkung des Brutbestandes sind Massnahmen am Nest bzw. am Gelege viel schonender. Diese bewirken über das Entfernen von Nestern oder Eiern einen Abbruch des Brutprozesses oder über das Auskühlen, Anstechen oder Einölen von Eiern eine Verhinderung der Keimentwicklung. Um solche Eingriffe in das Brutgeschehen in Wasser- und Zugvogelreservaten vorzunehmen, braucht es gute Gründe und restriktive Regeln. Die Vollzugshilfe Kormoran des Bundes soll dabei Regeln zur Beurteilung der Rechtmässigkeit von regulativen Massnahmen in Brutkolonien definieren, insbesondere zu den vorgängig zu ergreifenden, zumutbaren Massnahmen zur Schadenprävention, der Schadensschwelle als Eingriffskriterium, dem räumlichen Wirkungsbereich des Kormoranbestandes der verschiedenen Schutzgebiete und dem möglichen Ausweichverhalten der Kormorane in andere Gebiete. Von der bewährten Praxis der Kormoranjagd mit Eingriffsgebieten und Nichteingriffsgebieten kann auch für den Umgang mit den Schutzgebieten gelernt werden. Sind also trotz einer guten Schadenprävention übermässige Wildschäden vorhanden, sollten die Eingriffe am Brutgeschehen auf gewisse Schutzgebiete fokussiert werden, während in anderen keine solchen Eingriffe erfolgen sollten.

Interkantonale Koordination: Eine Voraussetzung für die Regulation der Kormorankolonien ist das Denken, Planen und Handeln in funktionalen Gewässerräumen. Das Kormoranvorkommen in der Schweiz ist Teil eines offenen, gesamteuropäischen Populationssystems und lässt sich gegenüber anderen Vorkommen nicht klar abgrenzen. Weiter befinden sich die Brutkolonien und überwinternden Kormorane teils in verschiedenen Kantonen, während die Regulierung oft kantonal erfolgt. Zu diesem Zweck soll die Koordination zwischen den Kantonen, zwischen den Grenzkantonen und den angren-

⁷ Vogel M., Graf R. F. & Robin K. 2012. Methodik zur Erhebung von Kormoranschäden in der Berufsfischerei. Bericht der Fachstelle Wildtier- und Landschaftsmanagement WILMA der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW für das Bundesamt für Umwelt BAFU.

⁸ Robin K., Vogel M., Graf R. & Muriel Perron. 2012. Kormoranschäden an Netzen und Reusen. Ausmass und Prävention am Neuenburgersee. Bericht der Fachstelle Wildtier- und Landschaftsmanagement WILMA der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW für das Bundesamt für Umwelt BAFU.

zenden Ländern, aber auch zwischen den relevanten Fachgebieten (zum Beispiel Natur- und Landschaftsschutz, Jagd, Fischerei) verbessert werden. Insbesondere sollen in den grossräumig abgegrenzten Gewässerräumen (zum Beispiel Genfersee, Dreiseenland bis Berner Oberland, Zürich-Zug-Zentral-schweiz, Bodensee, Tessin) folgende Koordinations-Aufgaben von den betroffenen Kantonen gemeinsam wahrgenommen werden: Bestandesmonitoring, Jagdplanung, Präventionsmassnahmen inklusive Vergrämungsabschüsse, Schaden-Monitoring, Brutkolonieüberwachung und -management sowie internationale Absprachen.

Art. 10 Abs. 1, 1^{bis} et 2 WZVV Hegeabschüsse und Massnahmen gegen nicht einheimische Tiere

¹ Die Reservatsaufseher der Wasser- und Zugvogelreservate können kranke oder verletzte Tiere jederzeit erlegen, wenn dies zur Verhinderung der Ausbreitung von Krankheiten oder aus Tierschutzgründen notwendig ist

^{1bis} Sie treffen die Massnahmen nach Artikel 8^{bis} Absatz 5 der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988⁹ gegen nicht einheimische Tiere.

² Sie melden solche Abschüsse und Massnahmen umgehend der kantonalen Fachstelle.

Die Bestimmung zum Erlegen von kranken und verletzten Wildtieren ist in der bisherigen WZVV zu absolut gefasst. Die bisherige Formulierung steht im Widerspruch zur heutigen Ausrichtung der Fauna-Vorranggebiete, in denen sich Populationen natürlich entwickeln können sollen, inklusive Krankheiten und Verletzungen. Einerseits können sich Wildtiere von Krankheiten oder geringen Verletzung erholen, andererseits sind verendete Wildtiere auch wiederum Nahrung für andere Arten.

Zusätzlich soll eine neue Bestimmung aufgenommen werden, welche die Reservatsaufseher dazu verpflichtet, nicht einheimische Wildtiere gemäss den Artenlisten im Anhang 1 und 2 der JSV soweit möglich einzudämmen bzw. zu entfernen. Als Grundlage dient Art. 11 Abs. 5 JSG, welcher als Ausnahme vom grundsätzlichen Jagdverbot in Jagdbanengebieten und Vogelreservaten den Abschuss von jagdbaren Tieren vorsieht, wenn dies zum Schutz der Artenvielfalt oder der Lebensräume notwendig ist, sowie explizit der Art. 8^{bis} Abs. 5 JSV. Im Anhang 1 und 2 der JSV sind diejenigen nicht einheimischen Wildtierarten im Sinne des Geltungsbereiches des Jagdgesetzes (Art. 2 JSG) aufgelistet, bei denen das BAFU nach aktuellem Kenntnisstand davon ausgeht, dass deren Freisetzung in der Schweiz die einheimische Artenvielfalt gefährden kann und damit verhindert werden soll. Aus diesem Grund wurde deren Haltung einer jagdrechtlichen Bewilligungspflicht unterstellt (Anhang 1) oder gar verboten (Anhang 2). Entsprechend soll möglichst auch verhindert werden, dass allfällig freigesetzte Arten dieser Liste sich in den eidgenössischen Reservaten etablieren können. Erfahrungsgemäss würde deren Entfernung zunehmend schwieriger mit zunehmendem Bestand, weshalb die Reservatsaufseher neu den direkten Auftrag haben, rechtzeitig die erforderlichen Massnahmen gegen solche Tiere zu treffen.

Art. 10a WZVV Berichterstattung

Die Kantone erstatten dem BAFU jährlich über die nach den Artikeln 8–10 getroffenen Massnahmen Bericht.

Über Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden nach den Artikeln 8, 9 und 10 soll dem BAFU jährlich durch die Kantone Bericht erstattet werden. Dies ermöglicht es dem BAFU, die in kantonaler Kompetenz oder mit Bewilligung des Bundes verfügten Eingriffe zu überwachen und in einer Wasservogelreservate-Statistik schweizweit einheitlich zusammen zu fassen. Zudem kann das BAFU dadurch auch besser die Massnahmen nach Art. 8^{bis} Abs. 5 JSV koordinieren.

Art. 11 Abs. 2 und 4 WZVV

² Die Reservatsaufseher der Wasser- und Zugvogelreservate gehören zum kantonalen Personal.

⁴ Die Anstellung erfolgt durch den Kanton. Das BAFU ist vorher anzuhören.

In dieser Bestimmung wird die Stellung der kantonalen Reservataufseher angepasst; statt wie bisher von kantonalen Beamten wird neu von kantonalem Personal gesprochen. Diese Änderung erfolgt, weil die Aufseher nicht mehr in allen Kantonen als Beamte gewählt, sondern in einem öffentlich-rechtlichen

⁹ SR 922.01

Dienstverhältnis angestellt werden. Entsprechend werden auch die Bestimmungen in Absatz 4 angepasst. Anstatt von einer Wahl wird neu von einer Anstellung gesprochen.

Art. 12 Abs. 1 Bst. e, f^{bis} und l sowie 2 WZVV

¹ Die kantonale Fachstelle weist den Reservatsaufsehern folgende Aufgaben zu:

- e. Information, Lenkung und Beaufsichtigung von Besucherinnen und Besuchern des Reservats;
- f^{bis}. Koordination und Überwachung besonderer Massnahmen zur Regulierung jagdbarer Tierarten (Art. 9);
- l. Unterstützung von und Mitarbeit bei wissenschaftlichen Untersuchungen im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle.

² Die kantonale Fachstelle kann den Reservatsaufsehern von sich aus oder auf Antrag des BAFU weitere Aufgaben zuweisen. Sie kann für die Aufsicht der Reservate weitere Fachpersonen beiziehen.

Die Aufgaben der Reservatsaufseher werden erweitert. Neu umfassen sie auch die Besucherlenkung in den Wasser- und Zugvogelreservaten, welche angesichts der stetig zunehmenden Freizeit- und Erholungsnutzung in diesen Gebieten weiter an Bedeutung gewinnt.

Im Zusammenhang mit den besonderen Massnahmen für die Regulierung von Beständen jagdbarer Tierarten in Wasser- und Zugvogelreservaten (vergleiche Art. 9 Abs. 1, 1^{bis}, 1^{ter} und 2) wird dem Reservatsaufseher neu eine Koordinations- und Überwachungsaufgabe übertragen. Er soll sowohl bei der Prüfung der Voraussetzungen für regulierende Massnahmen wie auch bei der Durchführung der Regulierungsmassnahmen unter Einbezug von Jagdberechtigten eine koordinierende und überwachende Rolle einnehmen. Wann, wo und wie reguliert wird, ist Teil dieser Koordination und Überwachung. Folglich muss der Reservatsaufseher stets informiert sein, wenn sich Jagdberechtigte mit Waffen im Wasser- und Zugvogelreservat aufhalten. Dies bedingt eine vorgängige Planung gemeinsam mit den interessierten Jägern sowie eine Kontrolle der im Schutzgebiet erlegten Wildtiere.

Die Bestimmung in Bst. l wird grundsätzlich aus der bisherigen WZVV übernommen. Neu wird das Einvernehmen auf die kantonale Fachstelle beschränkt.

Der Absatz 2 des Artikels 12 wird ergänzt mit dem Hinweis, dass die Kantone weitere Fachpersonen wie ausgebildete Ranger für die Reservatsaufsicht beiziehen können. Die Sensibilisierung und Lenkung der Besucher hat heute in den meisten Schutzgebieten eine grosse Bedeutung erlangt. Die zeitliche Belastung dieser Aufgabe übersteigt rasch die Möglichkeiten des Reservatsaufsehers, so dass der Beizug von Rangern oder Mitgliedern von Schutzgebietsfördervereinen sehr sinnvoll ist.

Art. 15 Abs. 4 WZVV

⁴ Werden trotz ihrer Erforderlichkeit und Zweckmässigkeit keine Massnahmen nach Artikel 8 oder 9 getroffen, so können die Abgeltungen verweigert oder zurückgefordert werden.

Die Bestimmung wird dahingehend ergänzt, dass der Bund die Möglichkeit hat, Abgeltungen für die Verhütung oder Entschädigung von Wildschäden nicht nur zu verweigern, sondern auch zurückzufordern, falls ein Kanton keine entsprechenden Massnahmen getroffen hat, obwohl diese als zweckmässig erscheinen. Allerdings kann der Verzicht auf solche Massnahmen durchaus dem Ziel des Schutzgebietsmanagement am besten entsprechen, weshalb eine Auszahlung auch in solchen Fällen grundsätzlich möglich sein muss. Neu wird in Bezug auf die Massnahmen auf die Artikel 8 oder 9 statt wie bisher 8 oder 10 verwiesen. Der seinerzeitige Verweis auf Artikel 10 dürfte dabei ein redaktioneller Fehler gewesen sein.

Die Änderung basiert auf dem Grundsatz, dass der Bund für die Prävention von Wildschäden bezahlt und Möglichkeiten für die Regulierung von Beständen jagdbarer Tierarten in Wasser- und Zugvogelreservaten einräumt. Sollten sich dennoch Wildschäden ereignen, zahlt der Bund einen Beitrag an die Wildschäden. Die Kantone ihrerseits sind zu einem sorgfältigen Umgang mit den Bundesgeldern verpflichtet.

Neu: Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung

Im Zuge der letzten Teilrevision der WZVV (AS 2009 2525) wurde der Anhang 2 mit den in AS/SR nicht publizierten Objektbeschreibungen formell aufgehoben und durch einen Verweis auf die Internetpublikation durch das BAFU ersetzt. In der Folge wird im Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung der bisherige Verweis auf Anhang 2 überall durch einen Verweis auf die Bestimmungen gemäss Art. 2 Abs. 2 und 3 der WZVV ersetzt.

2.2 Änderung bisherigen Rechts

Änderung eines anderen Erlasses

Die Verordnung vom 30. September 1991¹⁰ über die eidgenössischen Jagdbanngebiete wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1 Bst. a, b^{bis}, c, f und f^{bis} sowie Abs. 3

¹ In den Banngebieten gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

- a. Die Jagd ist verboten
- b^{bis} Das Füttern von wildlebenden Tieren und das Einrichten von Salzlecken sind verboten.
- c. Hunde sind an der Leine zu führen; davon ausgenommen sind Nutzhunde in der Landwirtschaft.
- f. Das Abfliegen und Landen mit zivilen, bemannten Luftfahrzeugen ist verboten, ausser im Rahmen des Betriebs von bestehenden Flugplätzen sowie nach den Bestimmungen der Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a und 28 Absatz 1 der Aussenlandverordnung vom 14. Mai 2014¹¹.
- f^{bis} Der Betrieb von zivilen, unbemannten Luftfahrzeugen Modellluftfahrzeugen ist verboten.

³ Besondere Bestimmungen nach Artikel 2 Absatz 2 sowie Massnahmen nach den Artikeln 8-10 und 12 bleiben vorbehalten.

Art. 8 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 10 Abs. 1, 1^{bis} et 2 Hegeabschüsse und Massnahmen gegen nicht einheimische Tiere

¹ Die Wildschutzorgane der Banngebiete können kranke oder verletzte Tiere jederzeit erlegen, wenn dies zur Verhinderung der Ausbreitung von Krankheiten oder aus Tierschutzgründen notwendig ist.

^{1bis} Sie treffen die Massnahmen nach Artikel 8^{bis} Absatz 5 der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988¹² gegen nicht einheimische Tiere.

² Sie melden solche Abschüsse und Massnahmen umgehend der kantonalen Fachstelle.

Art. 10a Berichterstattung

Die Kantone erstatten dem BAFU jährlich über die nach den Artikeln 8–10 getroffenen Massnahmen Bericht.

Art. 11 Abs. 2 und 4

² Die Wildhüter der Banngebiete gehören zum kantonalen Personal.

⁴ Die Anstellung erfolgt durch den Kanton. Das BAFU ist vorher anzuhören.

Art. 12 Abs. 1 Bst. e und f^{bis} sowie 2

¹ Die kantonale Fachstelle weist den Wildhütern folgende Aufgaben zu:

- e. Information, Lenkung und Beaufsichtigung von Besucherinnen und Besuchern der Banngebiete;
- f^{bis}. Koordination und Überwachung der Massnahmen zur Regulierung jagdbarer Huftierarten (Art. 9);

² Die kantonale Fachstelle kann den Wildhütern von sich aus oder auf Antrag des BAFU weitere Aufgaben zuweisen. Sie kann für die Aufsicht der Banngebiete weitere Fachpersonen beiziehen.

Art. 15 Abs. 4

⁴ Werden trotz ihrer Erforderlichkeit und Zweckmässigkeit keine Massnahmen nach Artikel 8 oder 9 getroffen, so können die Abgeltungen verweigert oder zurückgefordert werden.

Die Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ; SR 922.31) und die Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung beruhen beide auf Artikel 11 JSG und auf einer Gebietsschutzstrategie. Das heisst, Gebiete mit hohen Dichten und grosser Artenvielfalt können der Jagd entzogen werden. Beide Bundesverordnungen wurden zeitgleich erarbeitet und ähnlich strukturiert. Im Jahr 1991 traten beide in Kraft. Änderungen in der WZVV werden folglich kongruent in die VEJ übertragen. Die Begründung für die gleichzeitige Änderung dieser Artikel der VEJ erfolgt in jedem Fall analog zur Begründung in der vorliegenden Revision der WZVV.

¹⁰ SR 922.31

¹¹ SR 748.132.3

¹² SR 922.01

Im Art. 5 Abs.1 Bst. c wird die Eingrenzung der Hundeleinenpflicht auf das Waldareal fallen gelassen. Neu gilt also die Leinenpflicht sinnvollerweise auf der gesamten Fläche der eidgenössischen Jagdbanngebiete, da freilaufende und oft dann auch jagende Hunde insbesondere in den offenen Weiden oberhalb der Waldgrenze eine massive Störung der Wildtiere darstellen können. Dagegen wird von der generellen Hunde-Leinenpflicht eine Ausnahme definiert für den Einsatz von Nutzhunden in der Landwirtschaft. Dies betrifft entweder Treibhunde oder Herdenschutzhunde, die auf Weiden oder rund um Bauernhöfe und Alphütten eingesetzt werden können sollen.

Mit dem Inkrafttreten der Aussenlandeverordnung (AuLaV) per 1. September 2014 wird der Art. 5 Abs. 1 Bst. f umformuliert. Das Abfliegen und Landen mit zivilen, bemannten Luftfahrzeugen bleibt grundsätzlich verboten; ausgenommen sind gewisse Aussenlandungen zu Arbeitszwecken. In den eidgenössischen Jagdbanngebieten sind dabei Flüge für die Wald- und Landwirtschaft, die Abwehr von Naturgefahren, die Versorgung öffentlich zugänglichen Hütten und den Bau oder den Unterhalt von Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse zulässig; für Flüge zu andern Arbeitszwecken gilt das Verbot nur vom 1. November bis zum 31. Juli. Der Betrieb von zivilen, unbemannten Luftfahrzeugen wie Modellluftfahrzeuge oder Drohnen bleibt weiterhin verboten, was neu in einem separaten Absatz ^{fbis} aufgeführt ist. Sollte insbesondere der Einsatz von Drohnen im Rahmen von wissenschaftlichen Projekten oder offiziellen Monitoringprogrammen Sinn machen, kann er gestützt auf Artikel 14 Abs. 3 des eidg. Jagdgesetzes (JSG; SR 922.0) behördlich bewilligt werden.

2.3 Teilrevision der bestehenden Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler Bedeutung

Nr. 2 Stein am Rhein (SH, TG): Objektblattregelung bleibt in der aktuellen Form bestehen.

Begründung: Die Kantone SH und TG beantragten die bewährte Praxis der Kormoranwache zum Schutz eines Äschenlaichgebietes von nationaler Bedeutung auf dem Hochrhein in die besonderen Bestimmungen des Objektblattes aufzunehmen. Dem Vorschlag erwuchs in der Anhörung grosser Widerstand durch die Schutzorganisationen, da sie die Änderung als unnötig erachteten und mit der Festschreibung die künftige Überprüfung der Massnahme sowie die Evaluation von Wirkung und Nebenwirkung gefährdet sehen. Da die Kormoranwache wie bisher auch mittels Sonderbewilligungen aufrechterhalten werden kann, verzichten Bund und betroffene Kantone auf die Anpassung des Objektblattes.

Nr. 4 Fanel – Chablais de Cudrefin, Pointe de Marin (BE, FR, VD, NE): Perimeteränderung

- Die Zone I wird um die Fläche erweitert, die für den geplanten ca. 100 Meter langen Damm vorgesehen ist; der Damm soll Sandablagen bei der Kanalmündung verhindern. Durch diese Zonenerweiterung wird ein neuer Rastplatz für die Zugvögel geschützt.

Nr. 5 Chevroux jusqu' à Portalban (FR, VD): Perimeteränderung

- Der Perimeter der Zone I wird vergrössert.
- Die Grenze liegt neu direkt am Waldweg und ist im Feld klarer erkennbar. Zusätzlich stimmt der neue Perimeter im Nordosten mit dem regionalen Naturschutzgebietes überein, was eine einheitliche Bewirtschaftung ermöglicht.

Nr. 6 Yvonand jusqu' à Cheyres (FR, VD): Änderung der Zonenzuteilung

- Die Zone III vor dem Stadtstrand von Yvonand wird leicht erweitert. Somit können die Boote von den Anlegeplätzen gerade ausfahren, dadurch verringert sich die Unfallgefahr mit Badenden beim Strand. Es bestehen keine Einschränkungen für die Artenvielfalt und Lebensräume.
- Die nördliche Häuserreihe bei Crevel wird aus dem Schutzperimeter entlassen. Der Schilfgürtel bleibt im Schutzperimeter. Die Häuser wurden vor dem WZVV-Reservat erbaut und liegen in der Bauzone der Gemeinde Cheyres. Sie wurde fälschlicherweise 1991 in den Schutzperimeter aufgenommen. Der neue Perimeter stimmt mit dem BNL-Perimeter (Objektnr. 1208) überein.

Nr. 7 Grandson jusqu' à Champ-Pittet (VD): Änderung der Zonenzuteilung

- Die Grenze zwischen Zone I und Zone II wird verschoben. Die Zone I wird bei den Teichen von Champ-Pittet und bei Le Mujon erweitert.
- Durch die Umzonierung wird der Schutz für die Haubentauberkolonie bei Champ-Pittet und die Sandbänke bei Le Mujon verbessert.

Nr. 11 Versoix jusqu' à Genève (GE, VD), neu Rive droite du Petit-Lac (GE, VD): Gebietfusion mit Mies / Versoix (VD, GE), Änderung der Zonenzuteilung und des Objektblatts

- Die beiden Gebiete Versoix jusqu' à Genève (Nr. 11) sowie Mies / Versoix (Nr. 116) werden vereinigt, entsprechend erhält das ganze Gebiet internationalen Status. Zusätzlich werden neue Kernschutzzonen ausgeschieden. Das Gebiet Mies / Versoix (Nr. 116) wird aufgehoben.
- Das Wasser- und Zugvogelreservat wird in «Rive droite du Petit-Lac» umbenannt.
- Die Gebietsbeschreibung, das Schutzziel sowie die besonderen Bestimmungen werden entsprechend der Perimetererweiterung angepasst.
- Die neue Zone I erlaubt einen besseren Schutz von verschiedenen Entenarten (Kolben-, Tafel- und Reiherente). Durch die Eingrenzung des Schiffsverkehrs im Winter (Zone II) wird eine Ruhezone für die überwinterten Wasservögel geschaffen.

2.4 Teilrevision der bestehenden Wasser- und Zugvogelreservate von nationaler Bedeutung

Nr. 103 Alter Rhein, Rheineck (SG), neu: Alter Rhein, Thal (SG): Perimetererweiterung, Anpassung der Teilgebietszuteilung sowie Aktualisierung des Objektblatts

- Die beiden Teilflächen des Wasser- und Zugvogelreservates Alter Rhein werden vereinigt und die Gebietsgrenzen arrondiert. Weiter wird der Perimeter auf die offene Wasserfläche hin ausgedehnt und schliesst in westlicher Richtung neu an das Wasser- und Zugvogelreservat Nr. 104 Rorschacher Bucht an. Eine Zone mit bestehendem Schifffahrtsverbot wird in das Wasser- und Zugvogelreservat Alter Rhein integriert.
- Der Name des Wasser- und Zugvogelreservats wird von «Alter Rhein: Rheineck (SG)» auf neu «Alter Rhein: Thal (SG)» geändert.
- Die Gebietsbeschreibung, das Schutzziel sowie die besonderen Bestimmungen – neu unterteilt in zwei Teilgebiete – werden entsprechend der Perimetererweiterung angepasst.
- Eine sonderbewilligungspflichtige Ausnahmeregelung für das Starten und Landen von Wasserflugzeugen zum Zwecke vom Revisionsarbeiten kann durch das kantonale Strassenverkehrsamt in Absprache mit dem Amt für Natur, Jagd und Fischerei bewilligt werden.
- Eine Übergangslösung für die Jagd ist bis am 30. März 2016 notwendig, da bestehende Jagdpachtverträge bis dahin noch Gültigkeit haben. Ab dem 1. April 2016 sollte das ganze Schutzgebiet jagdfrei sein, davon ausgenommen ist die Schalenwild- und Prädatorenregulation im Rahmen der besonderen Bestimmungen gemäss Objektblatt.
- Die Perimeteranpassung ist angesichts der Gebietsveränderungen, die im Rahmen des Projektes «Neugestaltung Alter Rhein» erfolgt sind, sinnvoll. Die seeseitige Perimetererweiterung (400 Meter) integriert eine Wasserzone, welche bereits seit längerem besteht, aber bisher noch nicht in das Wasser- und Zugvogelreservat integriert war. Der sehr schmale Streifen dem Ufer des alten Rheins entlang (auf der Höhe Ebenau-Steinlibach) wird ausgezont, da er für den Wasservogelschutz keine grosse Bedeutung hat.
- Die Gemeinde Thal steht hinter den Bestrebungen zur Perimeteranpassung. Mit diesem Vorhaben wird einerseits mehr wertvoller Lebensraum geschützt und andererseits werden die Markierung, der Vollzug und die Umsetzung der Schutzbestimmungen vereinfacht und effizienter. Der Betrieb und die zukünftige Entwicklung des Flugplatzes St. Gallen-Altenrhein bleiben gemäss dem Objektblatt SG-1 des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt vom 6.7.2011 uneingeschränkt gewährleistet.

Nr. 114 Plaine de l'Orbe: Chavornay jusqu'à Bochuz (VD), neu Plaine de l'Orbe – Chavornay (VD): Erweiterung des Schutzgebietes, Ausweisung von Kernschutzzonen und Aktualisierung des Objektblatts.

- Das Wasser- und Zugvogelreservat «Plaine de l'Orbe: Chavornay jusqu'à Bochuz» wird in «Plaine de l'Orbe – Chavornay» umbenannt.
- Das Gebiet Plaine de l'Orbe - Chavornay ist ein wichtiger Nahrungs-, Rast- und Nistplatz für Wasservögel und Limikolen, wobei das Gebiet um die Teiche von Le Creux-de-Terre eine zentrale Rolle spielt. Eine neue Kernzone (Zone I) wird ausgeschieden, diese entspricht dem Perimeter des IANB-Objektes (Nr. VD265).
- Eine kleinere Zone nördlich vom Dorf Chavornay, sowie das Gebiet um das Gefängnis Bochuz (Gesamtfläche 96 ha) werden auf Antrag des Kantons VD aus dem Schutzgebiet entlassen, um die Entwicklung der Eisenbahn und des Gefängnisses zu ermöglichen.
- Als Kompensation wird das Schutzgebiet im Nordosten des Gefängnis' um eine Fläche von 198 ha erweitert und um 25% vergrössert. Dieses Gebiet wurde durch die Vogelwarte Sempach als Prioritätszone für die Limikolen identifiziert.¹³
- Mit der Ausweisung der Zone I wird der Schutz von besonders wichtigen Gebieten innerhalb des bestehenden WZVV-Gebietes gestärkt. Die besonderen Bestimmungen werden den Teilgebieten entsprechend angepasst.

Nr. 116 Mies / Versoix (VD, GE): Gebietsfusion mit dem internationalen Gebiet Nr. 11 Versoix jusqu'à Genève (GE, VD), neu Rive droite du Petit-Lac (GE, VD).

- Das Gebiet Nr. 116 Mies / Versoix (VD, GE) wird aufgehoben. Begründung: siehe Gebiet Nr. 11 Rive droite du Petit-Lac (GE, VD).

¹³ Schifferli L. und Kestenholz M. 1995. Grundlagen zu den Schweizer Wasservogelgebieten von nationaler Bedeutung als Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiete – Revision 1995. Schweizerische Vogelwarte, Sempach

Nr. 118 Point Noir jusqu'à Hermance (GE), neu Rive gauche du Petit-Lac (GE): Ausweisung einer Kernschutzzzone und Anpassung der besonderen Bestimmungen nach Art. 2, Abs. 2 und 3 WZVV.

- Das Wasser- und Zugvogelreservat «Port Noir jusqu'à Hermance» wird in «Rive gauche du Petit-Lac» umbenannt.
- Es wird neu eine Zone I und II ausgeschieden. Durch die Eingrenzung des Schiffsverkehrs im Winter wird eine Ruhezone für die überwinterten Wasservögel geschaffen.
- Die punktuelle Perimetererweiterung erlaubt es den Schilfgürtel des Naturschutzgebiets Pointe-à-la-Bise besser zu schützen.

Nr. 119 Bolle di Magadino (TI): Perimetererweiterung, Anpassung der Teilgebietszuteilung sowie Aktualisierung des Objektblatts

- Der Gebietsperimeter wird erweitert. Die westliche Gebietsgrenze liegt neu zwischen Vira Gambarogno und Tenero.
- Die Gebietsbeschreibung wird entsprechend ergänzt. Die Moorente ist in der Zwischenzeit im Schutzgebiet präsent und wird neu ebenfalls in der Gebietsbeschreibung aufgeführt.
- Die besonderen Bestimmungen werden gemäss den kantonalen Bestimmungen ergänzt. Neu wird das Reservat in zwei Teilgebiete unterteilt.
- Der Betrieb des Flugfeldes Locarno bleibt gemäss Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt gewährleistet.

Nr. 120 Pfäffikersee (ZH): Anpassung der Teilgebietszuteilung sowie Aktualisierung des Objektblatts

- Die WZVV-Zonenzuteilung entspricht nicht der Zoneneinteilung resp. den Zonenbestimmungen der kantonalen Schutzverordnung. Da in den Objektblättern auf die kantonalen Schutzverordnungen ausdrücklich Bezug genommen wird, werden die Abgrenzungen und Bestimmungen in Übereinstimmung gebracht.
- Die bestehenden kantonalen Natur- (Zone I) und Seeschutzzonen VA werden allgemein der WZVV Zone I zugewiesen und entsprechend mit einem allgemeinen Schifffahrtsverbot versehen.
- Die bestehenden kantonalen See- und Uferschutzzonen VB1, VB2 und VC werden der WZVV Zone II zugewiesen (IIa, IIb und IIb*).
- Die Bestimmung, dass Modellboote ohne Benzinmotor in der Zeit vom 1. April bis 30. September in der Seeschutzzone VC erlaubt sind, wird aufgehoben.

Nr. 121 Greifensee (ZH): Anpassung der Teilgebietszuteilung sowie Aktualisierung des Objektblatts

- Die WZVV-Zonenzuteilung entspricht nicht der Zoneneinteilung resp. den Zonenbestimmungen der kantonalen Schutzverordnung. Da in den Objektblättern auf die kantonalen Schutzverordnungen ausdrücklich Bezug genommen wird, werden die Abgrenzungen und Bestimmungen in Übereinstimmung gebracht.
- Die bestehenden kantonalen Natur- (Zone I) und Seeschutzzonen VA werden allgemein der WZVV Zone I zugewiesen und entsprechend mit einem allgemeinen Schifffahrtsverbot versehen.
- Die bestehenden kantonalen See- und Uferschutzzonen VB und VC werden der WZVV Zone II (IIa und IIb) zugewiesen.
- Die Bestimmung, dass Modellboote ohne Benzinmotor in der Zeit vom 1. April bis 30. September in der Seeschutzzone VC erlaubt sind, wird aufgehoben.

Nr. 122 Neeracher Ried (ZH): Perimeterarrondierungen, Anpassung der Teilgebietszuteilung sowie Aktualisierung des Objektblatts

- Der Gebietsperimeter wird geringfügig arrondiert, indem der Grenzweg entlang dem Ostrand der WZVV-Zone IIIa und IIIb auf der ganzen Länge aus dem WZVV-Perimeter entlassen wird. An einigen weiteren Stellen wird die unscharfe Perimeterführung dahingehend angepasst, dass die Strassen, Rad- oder Flurwege aus dem Perimeter entlassen werden. Im ganzen Gebiet gilt Leinenzwang sowie Fahrverbot. Mit dem Entlassen der peripheren Wege können die Hunde

auf der Strasse frei laufen und die Velo wieder legal fahren. Dies entspricht auch der heutigen Praxis, auf der randlichen Flurwegverbindung wird bereits heute keinen Leinenzwang eingefordert und das Velofahren geduldet.

- Am Nordostrand des Schutzgebietes wird die heute für die Wildschweinbejagung geöffnete Zone IIIb in eine strenger geschützte Zone IIIa umgewandelt, im Gegenzug wird eine kleine Wiese im Nordwesten zur Zone IIIb. Dies mit der Begründung, dass die heute ausgeschiedene Zone IIIb zur effizienten Wildschweinbejagung, welche Schäden im umliegenden Landwirtschaftsland vermeiden helfen, viel weniger geeignet ist, als die kleinere neu eingezonte Wiese.

Nr. 124 Lac de Pérolles (FR): Aktualisierung des Objektblatts

- Das Objektblatt wird mit einem Verbot zum Betreten des Schilfes ergänzt.
- Diese Bestimmung ist bereits in der kantonalen Regelung zum Naturschutzgebiet Lac de Pérolles vorhanden. Diese wird neu explizit im Objektblatt erwähnt.

Nr. 127 Kaltbrunner Riet (SG), neu Benkner-, Burger-, Kaltbrunner-Riet (SG): Perimetererweiterung

- Die zwei bestehenden Teilflächen auf dem Gebiet der Gemeinden Kaltbrunn und Uznach werden zu einem zusammenhängenden Gebiet vergrössert und mit einem bereits bestehenden kantonalen Schutzgebiet auf Territorium der Gemeinde Benken ergänzt. Rücksprachen mit der Schutzgebietskommission, den betroffenen Gemeinden und dem BAFU bestätigen die Zweckmässigkeit dieser Perimetererweiterung.
- Der Name wird von «Kaltbrunner Riet (SG)» auf neu «Benkner-, Burger- und Kaltbrunner-Riet (SG)» geändert.
- Die Gebietsbeschreibung sowie die besonderen Bestimmungen werden entsprechend der Perimetererweiterung angepasst.
- Eine Übergangslösung für die Jagd ist bis am 30. März 2016 notwendig, da bestehende Jagdpachtverträge bis dahin noch Gültigkeit haben. Ab dem 1. April 2016 sollte das ganze Schutzgebiet jagdfrei sein, davon ausgenommen ist die Schalenwild- und Prädatorenregulation im Rahmen der besonderen Bestimmungen gemäss Objektblatt.

3 Auswirkungen

3.1 Finanzielle Auswirkungen

Die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags gemäss der WZVV erfolgt seit 2008 auf Basis von Programmvereinbarungen. Im Bereich Wildtierschutzgebiete beteiligt sich der Bund finanziell mit Globalbeiträgen an den Kosten für die Aufsicht, Aufsichtsinfrastruktur sowie für die Wildschadenverhütung und -vergütung. Für die 36 bestehenden WZVV Wasservogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung leistet der Bund in der Programmperiode 2012-2015 einen jährlichen Beitrag von knapp 1 Mio. CHF. Die Pauschale für Wildschäden beträgt maximal 1'400 CHF je Gebiet. Diese wird jedoch nur ausbezahlt, wenn die Kantone auch angemessene Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden ergreifen.

Mit der beantragten Teilrevision der WZVV werden keine neuen Wasser- und Zugvogelreservate ausgeschieden; die Perimetervergrösserungen sind kostenneutral. Die notwendigen Mittel sind auf der Finanzposition A2310.0127 Wildtiere, Jagd und Fischerei des BAFU im Voranschlag 2016 und Finanzplan 2016-2018 berücksichtigt. Die Vorlage hat für den Bund somit weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

4 Datum des Inkrafttretens

Die vorliegende Teilrevision des Bundesinventars der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung soll voraussichtlich auf den 15.7.2015 in Kraft treten.